

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 4

Artikel: Koordination der Verteidigungsmassnahmen : Koordinierte Dienste
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Koordination der Verteidigungsmassnahmen

(Koordinierte Dienste)

Definition

Der Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz widmet ein Kapitel der Koordination der Dienste, allgemein bekannt unter dem neuen Kurzbegriff «Koordinierte Dienste» (Ziffer 56).

Besonders in Zeiten allgemeiner Bedrohung haben Zivilbevölkerung und Armee eine Reihe gemeinsamer Bedürfnisse, verfügen aber meistens über getrennte Mittel und Organe, die indessen vielfach den gleichen oder einen ähnlichen Auftrag haben. Deshalb ist es notwendig, zu rationalisieren und zusammenzuarbeiten, um so die gemeinsamen Bedürfnisse auf bestimmten Gebieten der Gesamtverteidigung in optimaler Weise zu befriedigen.

Die Koordination der Massnahmen nicht nur in der Phase der Planung und Vorbereitung, sondern vor allem für den Einsatz der zivilen und militärischen Mittel in den verschiedenen strategischen Fällen ist unerlässlich. Es soll möglichst vieles zum voraus geregelt und das Vorgehen festgelegt werden, um die Koordination im Einsatz sicherzustellen. Die Durchführung dieser Aufgabe ist in erster Linie Sache der zivilen Behörden und der militärischen Kommandostellen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeitsbereiche.

Dies verlangt eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen den zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen, insbesondere für

- die Inanspruchnahme ziviler Ressourcen durch die Armee;
- die Beanspruchung militärischer Mittel durch die zivilen Behörden;
- den gemeinsamen Gebrauch bestimmter Teile der Infrastruktur, verwendbar zugleich für Kampf und Überleben.

Diese Koordination muss vor allem für die folgenden Dienste (Tätigkeiten) Platz greifen: Nachrichten, Information und Warnung, Requisitionen, Transporte, Versorgung, Sanität, Veterinärwesen, AC Schutz, Fernmeldewesen.

Koordinationsorgane

Bundesebene

Der Bundesrat ist oberste leitende und ausführende Behörde des Bundes. Er ist verantwortlich für die Regelung der Koordination der Vorbereitung und der Durchführung aller zivilen und militärischen Verteidigungsmassnahmen auf nationaler Ebene.

Angesichts des Umfangs und der Schwierigkeiten dieser Aufgaben verfügt der Bundesrat über die *Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung*, bestehend aus

- dem Stab für Gesamtverteidigung und
- der Zentralstelle für Gesamtverteidigung.

Zusätzlich wurden besondere Organe

für die technische Koordination geschaffen in Form von ständigen Ausschüssen oder ähnlichen Instanzen (z. B. Ausschuss für das Fernmeldewesen, Lagekonferenz, Beauftragte des Bundesrates). Diese sollen vor allem die Koordination auf bestimmten Gebieten erleichtern, auf welchen eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen nötig ist. Die Liste wurde im GV Bulletin Nr. 3 veröffentlicht.

Heute schon sind eidgenössische Departemente mit der Koordination von bestimmten Verteidigungsmassnahmen beauftragt. Ferner befassen sich bereits früher geschaffene Organe der Armee mit der Koordination ziviler und militärischer Massnahmen (z. B. Kommando des Militäreisenbahndienstes). Obwohl in diesem Fall die militärischen Stäbe formell dem Armeekommando unterstellt sind, wirkt sich ihre Tätigkeit doch auf alle Bereiche der Gesamtverteidigung aus und befriedigt auch die zivilen Bedürfnisse.

Kantonale Ebene

Die Kantonsregierungen sind ebenfalls verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung genau umschriebener Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung, sofern ihre Erfüllung kantonale Aufgabe ist, vor allem im Bereich der Koordinierten Dienste (z. B. des Gesundheitswesens, der Lebensmittelkontrolle, des Strahlenschutzes).

Um die Koordination der rein zivilen Massnahmen sowie ihre Koordination mit den militärischen Massnahmen, die auf entsprechenden Gebieten zu ergreifen sind, zu gewährleisten, verfügen (oder sollten) die Kantone über eigens zu diesem Zweck geschaffene Leitungsbüros. Die Zusammenarbeit mit der Armee geht über die Territorialorganisation, deren Stäbe mit der Verbindung von Truppenkommandanten (Feldarmee) zu zivilen Behörden beauftragt sind.

Die kantonalen Behörden handeln gegebenenfalls gemäss den Weisungen der Bundesbehörden.

Lokale Ebene

Es versteht sich, dass die Verbindungen unter den verschiedenen Elementen der Gesamtverteidigung auf dieser Stufe die engsten und die Massnahmen konkreter Art sind. Um nun eine möglichst weitgehende Koordination zwischen zivilen und militärischen Massnahmen zu erlauben, erscheint es zweckmäßig, dass auch die wichtigeren Gemeinden über ein kleines Führungsorgan verfügen, das die ausführende Behörde auf bestimmten Gebieten sachgemäß unterstützen kann. Der Ortschef kann und darf nicht mit allen möglichen Massnahmen belastet werden, die auf Orts-ebene im Katastrophen-, Krisen- oder Verteidigungsfall ergriffen werden müssen.

Regionale Ebene und Ebene der Territorialzone

Weil die Armee fast durchwegs auf die Bildung von territorialdienstlichen Kommandostellen auf Regionsstufe in den Kantonen verzichtet hat, sind nur vier Kantone (ZH, BE, SG, VD) praktisch gehalten, Führungsorgane (Koordination) auf Regionsstufe aufzustellen. Trotzdem haben einige Kantone, auch ohne entsprechende militärische Parallelorganisation, aber aus ihren Bedürfnissen heraus, solche zivile Zwischeninstanzen gebildet. Diese Organisation erlaubt im Ernstfall eine rasche Dezentralisation der Regierungsgewalt.

Auf Stufe **Ter Zone** (mehrere Kantone umfassend) haben bis jetzt nur die Armee und die Kriegswirtschaft Koordinationsorgane geschaffen, im Blick auf die besonderen Bedürfnisse dieser Elemente der Gesamtverteidigung. Die Zukunft wird zeigen, ob auf dieser Stufe zivile Koordinationsorgane unerlässlich bzw. überhaupt politisch zu verwirklichen sind.

Bis jetzt haben die Ter-Zo-Kommandanten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit bemüht, ihre Stäbe als Koordinationsorgane zugunsten der Gesamtverteidigung einzusetzen und so gleichzeitig den militärischen wie den zivilen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Diese etwas hochgegriffene Lösung kann formell damit gerechtfertigt werden, dass die Ter-Zo-Kommandanten über die militärische Hilfe an die zivilen Behörden entscheiden.

Vorgehen

Einerseits infolge unseres föderalistischen Systems, dann aber vor allem angesichts der Unmöglichkeit, alles im einzelnen und schriftlich festzulegen, was mit der Regelung der Koordination der Massnahmen (Dienste) verbunden ist, muss auf diesem Gebiet in erster Linie pragmatisch vorgegangen werden. In einigen koordinierten Diensten, und zwar wegen der juristischen Sachzwänge, d. h. der mangelnden Rechtsgrundlage, kann die Koordination nur auf dem Weg über einfache Weisungen oder Richtlinien geregelt werden. Die rechtlichen Grundlagen, die dafür in Kraft zu setzen sind, werden sehr oft nicht mehr als den Grundsatz der Zusammenarbeit, die Koordinationsorgane und ihre Zuständigkeiten und die zur Verfügung stehenden Mittel aufführen können. Als Beispiel dient die kürzlich in Kraft gesetzte Verordnung des Bundesrates über die Koordination der AC-Schutzmassnahmen.

Angesichts dieser etwas besonderen Lage ist der Begriff «**Koordinierter Dienst**» mehr nur als **Konzeption**, als geistige **Einstellung** denn als eine Organisation zu verstehen, mehr als Äußerung des gegenseitigen **Willens der Zusammenarbeit** zwischen zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen denn als Integration von Mitteln mit unterschiedlichem Rechtsstatut.